Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 25. Ноября 1860. **№ 135.** **Freitag**, den 25. November 1860.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Belehrung über die Eigenschaften des Schlachtviehes und des Fleisches, welche das letztere zum Genusse untauglich oder schädlich machen.

Damit die Fleischer bei dem Einkauf des zur Bank und unmittelbaren Verspeisung oder zur Fertigung der verschiedenen Fleischwaaren nöthigen Schlachtviehes, und die Hausschlächter bei dem Schlachten des Viehes, welches Privatpersonen gehört, ihre Verpflichtung gemäß, daßjenige genau erkennen können, dessen Fleisch zum Genusse untauglich oder für die menschliche Gesundheit geradezu schädlich ist, erhalten dieselben hiermit eine Belehrung über die wichtigsten Eigenschaften des Schlachtviehes und des Fleisches, welche die Untauglichkeit zum Genusse oder die Schädlichkeit des letztern zu erkennen geben, zu ihrem Unterrichte und zur genauen Beachtung.

A. Eigenschaften des Schlachtviehes: der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine, welche dasselbe zum Schlachten ungeeignet machen, weil ihr Fleisch zum Genusse untauglich ist.

§ 1. Wenn Schlachtthiere in Folge des hohen Alters, starken Abnutzens oder Abtreibens, der längern Entbehrung des Futters u. s. w. abgemagert und kraftlos sind, Ausgehen der Haare, Ausfallen der Wolle, oder eine fettaufsitzende, unreine, mit Schuppen oder Schorfen oder vielen kahlen Stellen besetzte Haut zeigen; so sind sie zum Schlachten, behufs des Verspeisens, nicht mehr geeignet, sondern auf andere Weise zu verwenden. Da das Fleisch von zu jungen Kälbern ebenfalls zum Genusse untauglich ist und selbst nachtheilig werden kann; so haben die Bankfleischer nur solche Kälber, welche wenigstens 14 Tage alt sind, oder bei welchen bereits sämmtliche acht Schneidezähne ausgebrochen sind, zu schlachten.

§ 2. Wenn Schlachtthiere, in Folge irgend einer Krankheit, von der sie befallen sind, dem Tode durch Erschöpfung der Kräfte, Verminderung der Masse und Verderbniß der Säfte nahe sind, und sich dieses durch andauerndes Erkalten des Körpers, Einfallen der Augen, Herabhängen der Ohren und Lippen, Offenstehen des Afters, wässerige Anschwellungen unter der Haut am Halse, an der Brust, an dem Bauche oder den Gliedmaßen, durch widrige oder blutige Ausflüsse aus der Nase, dem Maul, After, oder aus andern natürlichen Oeffnungen des Körpers zu erkennen giebt; so sind sie noch viel weniger zum Schlachten, behufs des Verspeisens, geeignet, sondern auf andere Weise zu verwenden oder dem Abdecker zu übergeben.

§ 3. Wenn die Schlachtthiere, in Folge an sich nicht tödtlicher oder gefährlicher Verwundungen, in ein anhaltendes heftiges Wundfieber verfallen, die Wunden, Brand oder verbreitete und langwierige Eiterungen nach sich ziehen, so daß dieselben die oben angegebenen Zeichen der Erschöpfung und Abmagerung, nächstdem bedeutende und üble Ausflüsse aus den Wunden, gedrückten Stellen oder aus den natürlichen Oeffnungen des Körpers zeigen, so sind sie auch zum Schlachten nicht mehr geeignet, sondern zu andern Zwecken zu verwenden oder dem Abdecker zu übergeben.

§ 5. Wenn Schlachtvieh plötzlich ablebt, durch Schlagflüsse, hitzige Krankheiten und solche Verletzungen, die einen kurzen aber heftigen Todeskampf herbeiführen, welcher Stockung und Zersetzung des Blutes vermittelt; so ist dasselbe zum Ausschlachten und Verspeisen nicht geeignet, sondern ebenfalls dem Abdecker zu übergeben oder auf andere Weise zu verwenden. Wenn hingegen sonst wohl beschaffenes Schlachtvieh durch offenkundige und bei dem Ausschlachten auszumittelnde Beschädigungen, die in ihren Wirkungen auf's Fleisch dem Schlachten gleich zu halten sind, wie Hirnerschütterungen, Wirbelbrüche, die verschiedenen Verwundungen, Bersten großer Gefäße, Erstickungen, Verbrennungen und die Wirkungen des Blitzstrahles plötzlich und ohne langen Todeskampf ablegt, so kann dasselbe wohl noch zu Privatgebrauche des Besitzers, aber nicht zum Verkauf in den Fleischbänken ausgeschlachtet werden. Daher können auch die Bankfleischer ein solches Fleisch in öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten abliefern oder an Arme unentgeldlich verabreichen.

B. Eigenschaften des Schlachtviehes, welche dasselbe zum Schlachten ganz ungeeignet machen, weil das Fleisch geradezu schädlich ist.

§ 5. Das Fleisch von solchen Schlachtthieren, welche mit dem wahren Milzbrand der Hundswuth befallen sind, oder den Wirkungen irgend einer Vergiftung unterliegen, ist für den Menschen als schädlich und selbst lebensgefährlich zu erachten.

a) Kennzeichen des Milzbrandes. An lebenden Schlachtthieren giebt sich der Milzbrand überhaupt zu erkennen, theils durch das schnelle, nur durch die Zeit, heiße schwüle Witterung oder durch besondere Umstände, wie das ungewohnte Beisammensein vieler Thiere in engen unreinen Ställen, oder durch das Füttern verdorbener Futterstoffe, erklärliche Eintreten höchst heftiger und gefähr-

licher Zufälle: tobendes Benehmen, Abstumpfung, Zuckungen und bald darauf folgende Lähmungen, theils und zwar bei langsamem Verlaufe der Krankheit, durch das Erscheinen von Brandgeschwülsten, oder von rundlichen festweichen Geschwülsten in verschiedener Größe an der Oberfläche des Körpers, besonders an den Seiten des Halses, den Rippen und Bauchwänden, oder durch Brandbildung im Maule, an der Zunge, dem Gaumen, im Mastdarm, daher auch durch den Ausfluß von schwarzem zersetztem Blute aus den natürlichen Oeffnungen. Ein jedes Schlachtthier, welches diese Zufälle und Erscheinungen zeigt, darf nicht geschlachtet werden, sondern es ist dem Abdecker zu übergeben, welcher mit demselben nach den bestehenden polizeilichen Anordnungen zu verfahren hat.

b) Kennzeichen der Hundswuth. Die durch den Biß von einem tollen Hunde bei den Schlachtthieren entstandene Krankheit giebt sich durch ein jeder Thierart eigenes, sonst aber höchst sonderbares und überhaupt stürmisches Benehmen, ohne daß eine äußere Veranlassung dazu da ist, zu erkennen; daher 1) bei Rindern durch Brüllen, Stoßen und Bohren mit den Hörnern, 2) bei den Schafen und Ziegen durch eine verlangende Stimme, unerwartete, übermäßige und widernatürliche Aeußerung des Geschlechtstriebes, wie durch Bespringung anderer Thiere, aber auch durch Stoßen und selbst Zubeißen, und 3) bei Schweinen durch Schreien, Grunzen, beständiges Wühlen im Boden und durch Beißen. Bei allen Hausthieren verräth sich diese Krankheit auch durch die Sucht, die Menschen zu verfolgen und je nach der Art des Thieres zu beschädigen.

Ein jedes mit diesen Zufällen behaftetes Schlachtvieh, oder auch dann, wenn es innerhalb 6 Wochen, nachdem es von einem tollen Hunde gebissen worden ist, schwer erkrankt, darf nicht geschlachtet werden; sondern es muß, wenn es von der ersten Art ist, schnell auf eine sichere Weise getödtet und dann, sowie in jedem andern Falle, dem Abdecker übergeben werden, welcher mit demselben nach der polizeilichen Anordnung zu verfahren hat. Werden dagegen Schlachtthiere von tollen oder der Wuth verdächtigen Hunden eben erst gebissen, ohne schon erkrankt zu sein, so können dieselben, wenn sie sonst die erforderlichen Eigenschaften haben, zum Privatgebrauch des Besitzers geschlachtet werden; es sind jedoch dann die beschädigten Theile wegzuschneiden und nach der Vorschrift zu vergraben. (Schluß folgt.)

Die Behandlung des Flachses.

Der holzige Kern des Stengels der Leinpflanze umgiebt, wie eine aus parallel liegenden Fasern bestehende Röhre den Bast. In ihm liegen die langen zähen Fasern, sowohl unter sich, als mit dem Holze durch eine Substanz, die man Kleber oder Pflanzenleim nennt, verbunden. Der hierdurch bewirkte Zusammenhang ist so groß, daß eine vollständige Trennung oder Zertheilung der Fasern auf blos mechanischem Wege ohne großen Aufwand an Zeit und Verlust an zerstörten Fasern nicht erlangt werden kann. Und doch ist diese Trennung, Zertheilung und Reinigung der Faser von dem Holz durchaus erforderlich, um ein zum Spinnen taugliches Material, den Flachs, zu erhalten. Eine Reihe von Operationen ist erforderlich, um dahin zu gelangen. Von diesen hängt es ab, ob die Fasern weich, glatt, gleich lang und fein und frei von Bestandtheilen des holzigen Kernes sind, welche Eigenschaften einen großen Einfluß auf die Schönheit, Feinheit und Festigkeit der gesponnenen Faser haben.

Diese Operationen sind folgende:

1) Das Rösten. Hier wird die bindende Substanz durch ein chemisches Mittel, die Gährung, zerstört. Nach Vollendung derselben, müssen

2) die holzigen Theile des Stengels entfernt werden; dies geschieht durch Brechen. Die Fasern sind nun noch theilweise mehr oder weniger zusammenhängend, verwirrt, auch von ungleicher Länge; daher müssen sie

3) durch Hecheln in ihre feinsten Theile gespalten, die kürzeren ausgesondert und die übrigen regelmäßig neben einander und gerade gelegt, überhaupt zu der zum Verspinnen nöthigen Vollkommenheit gebracht werden.

In den verschiedenen Ländern finden bei der Ausführung dieser Arbeiten mannigfache Abweichungen statt, die dem Flachs eine verschiedene Güte ertheilen. Vor allem ist es die erste, welche hierauf den meisten Einfluß hat. Die stattfindende Gährung kann entweder schnell durch Einweichen der Stengel in Wasser, oder langsam durch den gemeinschaftlichen Einfluß der Luft und der atmosphärischen Feuchtigkeit (Regen, Thau) verlaufen. Man erhält so die Wasser- und Land- (Thau- oder Luft-) Röste. Vereinigt man beide Verfahren, so resultirt eine gemischte Röste. Erstere kann wieder in fließendem Wasser, oder in Gruben vorgenommen werden. Die Beschaffenheit des Wassers hat auf die Güte des Flachses einen bedeutenden Einfluß. Das Wasser des belgischen Flusses Lys besitzt einige besondere Eigenschaften, die dasselbe zum Rösten außerordentlich geeignet machen; daraus folgt die anerkannte Güte des Flachses von Courtrais.

Bei dieser Gährung entwickelt sich zuerst Kohlensäure und es bildet sich Essigsäure; das Wasser färbt sich sehr stark. Bald aber geht die saure Gährung in die faule über. Die saure Reaction des Wassers verschwindet allmählich durch erzeugtes Ammoniak, wobei sich zugleich ein übler Geruch verbreitet; es entwickelt sich nun Kohlenwasserstoff- und Schwefelwasserstoffgas. Die Faser wird anfangs braungelb, später dunkelbraun, sie verliert an Festigkeit, und wenn diese Einwirkung zu lange andauert kann sie endlich ganz zerstört werden. Der Verlauf der Operation erfordert also eine große Aufmerksamkeit; ein einziger Tag, eine schwüle Nacht führt die Gährung über den geeigneten Punkt hinaus und verschlechtert den Flachs merklich. Die Gefahr des Ueberröstens, sowie die übelriechenden ungesunden Ausdünstungen, welche diese Art der Röstung weithin verbreitet, machen sie weniger empfehlenswerth. Die Thauröste führt sicherer zum Ziele, aber sie hängt zu sehr von der Witterung ab und dauert oft bis zu acht Wochen. Daher wird die gemischte Röste als die bessere angesehen. Hier wird die Röste im Wasser eingeleitet und an der Luft vollendet. An einigen Orten ist eine Schneeröste üblich. Hier wird der Flachs vor

Eintritt des Winters auf dem Felde ausgebreitet und bis zum Frühling der Einwirkung des darauf gefallenen Schnees, sowie des Thauwetters überlassen. Die vielen Zufälligkeiten aber, die hierbei obwalten, lassen nie auf ein sicheres Ergebniß rechnen.

(Forts. folgt.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
			In Riga. (Mittags 3 Uhr.)		
2168	Engl. Schon. „Maria"	Coull	London	Ballast	Ordre
2169	Russ. „ „Otto"	Krakauschke	Montrose	„	Westberg
2170	„ „ „Presto"	Benyson	Oporto	Salz u. Korkh.	„

Ausgegangene Schiffe 2145; angekommene Strusen 528.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 25. November 1860.

St. Petersburger Hotel. Hr. Landesbevollmächtigter Graf Medem, Hr. Graf Kayserling von Mitau; Frau Baronin Campenhausen nebst Tochter, Hr. Assessor v. Brümmer aus Livland.

Hotel du Nord. HH. Kaufleute Hermann, Stern, Villon aus Kurland.

Stadt London. Hr. Baron Wulf, Hr. Graf Sievers aus Livland; Hr. Kaufmann Funck von Tauroggen.

Hr. Dr. Claus vom Ural, log. im Hause des Rath Stümer.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 16. Nov. 1860.

pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze - - - -	3 50
Hafergrütze - - - - - - -	4 50
Gerstengrütze - - - - - -	2 50
Erbsen - - - - - - - - - -	2 2 60
per 100 Pfund.	
Gr. Roggenmehl - -	2 2 20
Weizenmehl - - - - - -	4 4 60
Kartoffeln pr. Tschet. -	1 90 —
Butter pr. Pud - - - -	8 7 40
Heu „ „ K. - - -	30 35
Stroh „ „ „ - - -	— 25
per Faden.	
Birken-Brennholz - -	5
Birken- und Ellern- - -	— —
Ellern- - - - per Faden	4 25
Fichten- - - - - - - - -	—
Grehnen-Brennholz - -	—
Ein Faß Brandwein am Thor:	
1/2 Brand -	15
2/3 Brand -	17 50
per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf - - - - - - - - -	— 27 3/7
Ausschußhanf - - - - - -	— 26 2/7
Paßhanf - - - - - - - - -	— 26
„ schwarzer - - - -	— —
Tors - - - - - - - - - - -	— —
Drujaner Reinhanf - -	— —
„ Paßhanf - -	— —
„ Tors - - - -	— —

per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Kron- - - - - -	47
„ Wrack- - - - - -	43 —
Hofs-Dreiband - - - - -	43 —
Livländ. „ - - - - - -	39 —
Flachshede - - - - - - - -	— —
Lichttalg, gelber - - - -	— —
„ weißer - - - -	— —
Seifentalg - - - - - - - -	— —
Talglichte per Pud - -	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife - - - - - - - - - - -	38 —
Hanföl - - - - - - - - -	— —
Leinöl - - - - - - - - - -	34 —
Wachs per Pud - - - -	15 1/2 16
per Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen - - - - - -	18 21
Neshinscher Taback - -	— —
Bettfedern - - - - - - - -	60 115
Knochen - - - - - - - - -	— —
Pottasche, blaue - - -	— —
„ weiße - - -	—
Säeleinsaat per Tonne	11 1/2 13
Thurmsaat per Tschet. -	10 —
Schlagsaat 112 Ⓟ -	— —
Hanfsaat 108 Ⓟ - - -	— —
Weizen à 16 Tscht. -	— —
Gerste à 16 „ -	— —
Roggen à 15 „ -	96 1/2
Hafer à 20 Garz. -	1 30 —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	177 3/4	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	31 11/16	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	—	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	376	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 17.	18.	19.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	101½	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	98 1/2	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	99 3/4	„	„	„	99 3/4
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	88	„	„	88	88
5 pCt. Reichs Bank-Billete	99 3/4	„	„	„	99 3/4
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 17.	18.	19.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	99½	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Sieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete - - - - - - - -	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-		„	„	„	„
zahlung Rbl. - - - -	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25		„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga den 25. November 1860. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendun durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 135. Пятница, 25. Ноября — **Freitag**, 25. November **1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Zufolge eines im Jahre 1855 erlassenen Allerhöchsten Befehls sollten 270 Kriegsgefangene, Bergbewohner, welche zu verschiedenen Zeiten aus dem Kaukasus nach den innern Gouvernements Rußlands verschickt worden waren, nach dem Kaukasus zurückkehren; von diesen konnten jedoch die im untenfolgenden Verzeichnisse genannten bis hiezu nicht ermittelt werden.

In Folge einer Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 9. October dieses Jahres, Nr. 127, wird deshalb von dem Livländischen Civil-Gouverneur sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands aufgetragen, sorgfältige Nachforschungen anzustellen: 1) ob sich einer oder der andere der unten genannten Bergbewohner im Verwaltungsbezirke der Behörde aufhalte, und zwar außer dem Militairdienste und unter polizeilicher Aufsicht sich befindend, — 2) ob sich in dem Bezirke etwa noch andere Kriegsgefangene, Bergbewohner, aufhalten, und 3) wenn solche Kriegsgefangene ermittelt werden sollten, dem Civil-Gouverneur zu berichten, durch wen, wann und von wo diese Kriegsgefangenen der Behörde zugefertigt worden sind. Nr. 9324.

Verzeichniß von 34 gefangenen Bergbewohnern.

Wen namentlich.	Von wo gebürtig.	Wann in Gefangenschft gerathen.
1) Ulubei Alijew (Ali Ulibi)	Dorf Aschilla	bei Achulgo im J. 1839.
2) Abdurachman Jukussow (Abdurachman Jukus Ogli)	„ Tschirkas	
3) Adschiau Tschinscharow (Chadshi Tchintschuri Ogli)	„ Urguau	
4) Hassan Sohn Murtasi (Hassan Murtasali Ogli)	„ Garadrich	
5) Gadschijew Jussunus Ogli (Adschi Junussow)	„ Oroto	
6) Han Magomad Gasijew Ogli (Hama Mugoma Gasijew)	„ Orschi	im J. 1851 unbekannt bei welcher Gelegenheit
7) Gadis Lillu Suleiman Ogli (Gadis Suleimanow)	unbekannt	bei Achulgo im Jahre 1839.
8) Ali Mursa Hur Magomatow	Dorf Achkent	bei Achulgo im Jahre 1839.
9) Mutoma Schaichow (Schachalow Mulu Mugow)	„ Beschema	
10) Miram Juschenow (Muchoma Eremen Radschab)	„ Buduru	
11) Norchma Irwanow	„ Tschirkasch	
12) Magomali Bogatirow	„ Aschilti	
13) Nur Magoma Muchamajew	„ Achkent	
14) Temir Lobasan	„ „	

15) Mursa Bek Mucha Daman		bei Achulgo im Jahre 1839. Aus Dagestan nach Rußland, aber unbekannt wohin abgefertigt.
16) Karachma Girew		
17) Halim Jussupow	„ Muchelti	
18) Hapsulam Usmanow		
19) Murtusa Umar Debirow		
20) Ussein Usseinow	„ Getl	
21) Nur Magoma Adschi Magomajew	„ „	
22) Schugain Artischulajew	„ Teletli	
23) Halin Ismailow	„ Haluscha	
24) Magomai Junossa	„ Incho	
25) Mulla Mahomed Adschi Ogli	„ Kurach	
26) Mussa Achkail Omar Ogli	„ Tscherkei	
27) Romasan Edschi Abgurachman Efen di Ogli		
28) Molla Dakkil Ogli	„ Tissa	
29) Mahomed Tawukul Ogli		
30) Achmed Abdul Ogli	„ Mikäs	
31) Schiman Abdul Ogli		
32) Kura Magoma Abas Ogli	„ Kaschok	
33) Abakar Mahomet Ogli	„ Mikäs	
34) Ali Magoma Gadschijow (Gasi Magoma Ogli)	„ Schablotli	bei Achulgo im Jahre 1839.

*

In Folge Urtheils der Criminaldeputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Iwan Alexejew nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arſ. $5^3/_4$ Wrsch. groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Hauptbaar, braune Augenbrauen, ein graues Auge, während das andere mit einem Staar bedeckt ist, eine große Nase, einen gewöhnlichen Mund, einen vollen Bart, ein ziemlich rundes Gesicht, ist ungefähr 33 Jahre alt, in der linken Seite der obern Kinnlade fehlt ihm ein Zahn, die übrigen Zähne sind gesund und rein. Auf dem rechten Knie hat er eine große, von einer Wunde herrührende Narbe und auf der Brust ungewöhnlich große Warzen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 4635. 2

* * *

In Folge Leuterationsurtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Iwan Sacharow in die Dünamündesche Festungsarrestanten-Compagnie abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arſ. $4^3/_4$ Wrsch. groß, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes Hauptbaar, dunkelbraune Augenbrauen, blaue Augen, eine kleine Nase, einen gewöhnlichen Mund, einen vollen Bart, ein rundliches Gesicht, ist ungefähr 24 Jahre alt, und hat gesunde und reine Zähne. Auf dem Rücken zwischen den Schultern hat er unbedeutende Warzen von dunkler Farbe, sowie einige Flecken von Wunden herrührend, und an dem linken Fuße, oberhalb des Knies eine Narbe ebenfalls in Folge einer Verwundung.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 4630. 2

Torge.

Die von Sr. Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements niedergesetzte Commission zum Umbau der Paradetreppe und des Saales zu den Kaiserlichen Gemächern im Rigaschen Schlosse, fordert Diejenigen auf, welche Willens sein sollten den genannten auf 14,737 Rbl. $41^1/_2$ Kop. berechneten Umbau zu übernehmen, sich zum Torge am 3. und zum Peretorge am 7. December d. J. um 1 Uhr Mittags zu melden und den erforderlichen Salog vorzustellen; die Bedingungen sind täglich Sonn-

und Feiertage ausgenommen von 11 bis 2 Uhr in der General-Gouverneurs-Canzellei einzusehen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine Anerbietungen zur Ermäßigung der Preise, in genauer Grundlage des Art. 1862 Thl. I Bd. X des Swod der Gesetze (Ausgabe von 1857) werden angenommen werden;

2) daß zu den Torgen auch versiegelte Angaben Zulaß finden, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen: a) die Einwilligung die Arbeiten in genauer Grundlage der Bedingung ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen; b) die mit Buchstaben geschriebenen Preise; c) den Wohnort des Einsenders, so wie Monat und Datum wann die Angabe geschrieben worden und d) den gesetzlichen Salog 2c.,

3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Tage des Peretorges bis 1 Uhr Mittags angenommen werden.

Riga, den 18. November 1860.

Коммиссія, учрежденная Его Свѣтлостію Г. Прибалтійскимъ Генералъ-Губернаторомъ для перестройки парадной лѣстницы и залы при Царскихъ покояхъ въ Рижскомъ замкѣ, вызываетъ желающихъ принять на себя производство работъ по упомянутымъ перестройкамъ, изчисленныхъ по смѣтѣ суммою въ 14,737 р. 41½ коп. с., съ тѣмъ, чтобы они явились для торга 3. а переторжки 7. числа Декабря с. г. въ часъ по полудни и представили надлежащій залогъ; условія же по работамъ выставляемы будутъ для разсмотрѣнія въ Генералъ-Губернаторской Канцеляріи отъ 11 до 2 час. ежедневно, кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней.

Вмѣстѣ съ тѣмъ объявляется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія къ пониженію цѣнъ принимаемы не будутъ на точномъ основаніи 1862 ст. I Т. X Св. Зак. (изд. 1857 г.);

2) что къ торгамъ допускается и присылка запечачанныхъ объявленій, которыя согласно съ ст. 1909 того же Тома должны заключать въ себѣ: а) согласіе принять работы на точномъ основаніи кондицій безъ всякой перемѣны; б) цѣны складомъ писанныя; в) обыкоовенное мѣстопребываніе объявителя, также мѣсяцъ и число когда писано; г) законный залогъ; и 3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже какъ въ день переторжки, въ часъ по полудни.

* * *

Diejenigen, welche die Bewerkstelligung von Reparaturen an der in dem Brückenzollhause auf Groß-Klüwersholm belegenen Bude übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 22., 24. und 29. November d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 17. November 1860.

Nr. 1248.

Лица, желающія принять на себа производство починокъ, потребныхъ въ лавкѣ, находящейся въ домѣ для взиманія мостоваго сбора, на Большомъ Клюверсгольмѣ, приглашаются, — явиться для объявленія требуемой ими цѣны къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Присутствіи Рижской Коммиссіи Городской Кассы 22., 24. и 29. ч. Ноября съ часа по полудни, условія же, до заключенія торга касающіяся, заранѣе могутъ быть усматриваемы въ оной же Коммиссіи Городской Кассы. № 1248.

Рига-Ратгаузъ, 17. Ноября 1860 г.

* * *

Von der Verwaltung des 1. Rigaschen Forst-Districts wird bekannt gemacht, daß an nachstehenden Tagen bei den örtlichen Gemeindegerichten um 10 Uhr Morgens das für 1860—61 disponible Holz meistbietlich verkauft werden wird und sind die Torge

für Schlock auf den 27. November,
„ Bilderlingshof auf den 29. November,
„ Magnushof auf den 1. December,
„ Henselshof auf den 5. December,
„ Pabbasch auf den 7. December,
„ Ramdan auf den 16. December,

und die Peretorge

für Schlock auf den 1. December,
„ Bilderlingshof auf den 2. December,
„ Magnushof auf den 3. December,
„ Henselshof auf den 8. December
„ Pabbasch auf den 10. December,
„ Ramdan auf den 19. December

angesetzt worden.

Auction.

Ein Rigasches Zollamt macht hierdurch bekannt, daß am 29. November d. J. um 11 Uhr Morgens, im Packhause einkommender Waaren 5 Ballen, enthaltend 22 Stück Teppiche, Materie aus Baumrinde, gemssen 1827 Arschin, welche

aus dem gestrandeten Schiffe „Norma" geborgen wurden, öffentlich versteigert werden sollen.

Riga, den 25. November 1860.

Рижская Таможня объявляетъ симъ что 29. текущаго Ноября въ 11 часовъ утра будутъ продаваться въ Пакгаузѣ ея привозныхъ товаровъ съ публичнаго торга пять паковъ съ 22 кусками ковровой матеріи изъ древесной коры, мѣрою 1827 аршинъ, спасенные съ потерпѣвшаго крушеніе корабля „Норма".

Рига 25. Ноября 1860 г.

* * *

Montag den 5. December 1860, 10 Uhr Morgens, werden Fabrikate aus dem Etablissement der Herren G. F. Geil & Co. in Gent, bestehend aus verschiedenartigem Marmor, als: Kamine mit metallenem Zubehör, Tischplatten, Waschtischen (Lavalos), Waschbecken, Vasen, weißen und schwarzen Fliesen zu Fußböden ꝛc., Haus Rast, kleine Neu-Gasse Nr. 9, — gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. — Die Gegenstände können täglich vom 1. Decbr. an, von 10 bis 12 Uhr, besichtigt werden und außer der Zeit beliebe man sich im Comptoir der Herren Ed. Sturtz & Co., Sünderstraße Nr. 19, zu melden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

* * *

Donnerstag den 8. December 1860, 10 Uhr, wird das Haus in der St. Petersburger Vorstadt, große Fuhrmannsstraße Nr. 5, — unweit der Alexander-Kirche — im Auctions-Local, Marstallstraße Nr. 4, öffentlich versteigert werden. Die Bedingungen sind täglich bis 10½ Uhr Morgens bei mir zu ersehen. C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Montag den 28. November Morgens 9 Uhr im Speicher am Düna-Ufer der Dampfschiffe zwischen der Stiftspforte und der katholischen Kirche eine Partie landwirthschaftlicher Maschinen, bestehend in Dresch-Mahlmühlen, Häckselschneide-Lehmknet-Maschinen, meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Fr. Meuschen 1

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Stellmachergesell Johann Gottlieb Lemke, 3
Friedrich Wilhelm Dorn, 2
Maschinist Franz August Samel, 1

nach dem Auslande.

Nicolai Stepanow Gradasow, Timofei Kalinin, Christoph Borkewitz, David Gustav Grünhagen, Dorothea Emmers, Anton Gapejew Kapustinin, Pawel Wassiljew Jewsejew, Lew Iwanow Abramow, Jegor Surin, Benzian Jankelewitsch Smeilin, Schuhmachergesell Christian Ernst Kauffeldt nebst Frau, Marianne Stantschick, Fedor Andrejew Serebrennikow, Soldat Afonas Wokulow Denisenka, Berk Mowschowitz Eidus, Morduch Chaewitsch Schapir, Ernst Ferdinandow Hausmann nebst Frau, Schmuel Nachimowitsch Jacobsohn,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands 1) Beilagen zu Nr. 33, 35, 37 der Permschen, Nr. 35 der Twerschen, Nr. 31, 33, 34, 36, 39, 40 der Moskauschen, Nr. 35, 37, 39, 41 der Kalugaschen, Nr. 33, 36 der Irkutzkischen, Nr. 68, 72, 74, 77, 79 der Mohilewschen, Nr. 36, 39 der Kasanschen, Nr. 33 der Tomskischen, Nr. 35, 37, 38, 39, 41, 42 der Wolhynischen, Nr. 35, 36, 38, 40, 41 der Tambowschen, Nr. 36, 37, 38, 41 der Simbirskischen, Nr. 36—42 der Smolenskischen, Nr. 33, 35 der Pleskauschen, Nr. 37, 39—42 der Orelschen, Nr. 34 der Tobolskischen, Nr. 35, 39 der Tschernigowschen, Nr. 35 der Pensaschen, Nr. 38, 41 der Wladimirschen, Nr. 33, 35 der Chersonschen, Nr. 36—41 der Kiewschen, Nr. 35 der Saratowschen, Nr. 36, 41 der St. Petersburgschen, Nr. 37 der Woroneschschen, Nr. 38 der Räsanschen, Nr. 35, 38 der Nishni-Nowgorodschen, Nr. 31, 33 der Kownoschen, Nr. 35, 36 der Podolienschen, Nr. 28, 33, 38 der Orenburgschen, Nr. 35, 39 der Archangelschen, Nr. 39 der Twerschen, Nr. 40 der Nowgorodschen, Nr. 34 der Minskischen, Nr. 36, 40 der Jaroslawschen, Nr. 34, 36, 38 der Wiätkaschen, Nr. 33 der Wologdaschen, Nr. 27, 31 der Bessarabischen, Nr. 34 der Tulaschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) ein Artikel über die verloosten Schatzobligationen und 3) zu Nr. 35 der Pleskauschen und zu Nr. 42 und 43 der St. Petersburgschen Gouvernements-Zeitung über Torge.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair: A. Blumenbach.